

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2189/22

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 2136/22 - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die bestehende Regelung des § 14 Absatz 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) folgt der Überlegung, dass Angelegenheiten, die einmal abgelehnt wurden, im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht ständig neu durch den gleichen Antragsteller zur Behandlung vorgelegt werden können. Maßgeblich wird auf die Identität des jeweiligen Antragstellers abgestellt. Nach dem vorliegenden Antrag soll anstelle des formellen Kriteriums "Antragsteller" ausschließlich das materielle Kriterium "inhaltsgleich" des Drucksacheninhalts ein einjähriges Beratungshindernis für die Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat werden, wenn eine Drucksache abgelehnt wurde. Hiernach ist gleichgültig, wer Antragsteller ist.

Leider fehlt eine Begründung für die gewünschte Änderung. Diese kann daher nur vermutet werden. Da es in § 14 Absatz 10 GeschO um die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft geht, in dem Drucksachen, die durch frühere Ablehnung erwiesen nicht mehrheitsfähig sind, von der Behandlung ausgeschlossen sind, scheint der beabsichtigte Regelungszweck der Änderung der Gleiche zu sein. Es wird jedoch angezweifelt, ob die gewünschte Entlastung tatsächlich eintreten kann.

Denn ob eine Drucksache mit einer anderen abgelehnten Drucksache inhaltsgleich ist, kann nur durch Auslegung ermittelt werden. Diese Auslegung kann nur der zuständige Entscheidungsträger ermitteln. Folglich werden tatsächliche oder vermeintlich "inhaltsgleiche" Drucksachen in der Vertretungskörperschaft immer diskutiert werden, da sicherlich der Antragsteller stets die Meinung vertreten wird, dass die Drucksache nicht inhaltsgleich ist. Folglich kann auf dem Weg dieser Änderung der gewünschte Erfolg, Entlastung des Stadtrates, nicht eintreten.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Beschlussfassung dieser Änderung nicht.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Gillmann

12.12.2022

Unterschrift Beigeordneter

Datum